

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1979	Nummer 44
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223		Berichtigung der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG – AO-GS) vom 30. Mai 1979 (GV. NW. S. 465)	544
15. 12. 1978		Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	544
14. 8. 1979		Nachtrag zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben	545
3. 9. 1979		Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer atomrechtlichen Teilgenehmigung	545

223

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG – AO-GS) vom 30. Mai 1979 (GV. NW. S. 465)

In der Anlage zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 30. Mai 1979 – Stundentafel – wird die Zuordnung der Wochenstundenzahlen zu den jeweiligen Lernbereichen/Fächern nicht hinreichend deutlich. Die Anlage wird daher wie folgt berichtigt:

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)
Vom 30. Mai 1979**

Stundentafel

Lernbereich/Fach	Klasse			
	1	2	3	4
Sprache	6	7	5	5
Sachunterricht			3	4
Mathematik	4	4	4	4
Förderunterricht	1-2	1-2	1-2	1-2
Sport	3	3	3	3
Musik	3	4	4	4
Kunst/Textilgestaltung				
Religionslehre	2	2	3	3
Wochenstunden	19-20	21-22	23-24	24-25

Anmerkung:

Die Stundentafel schreibt kein starres Raster vor. Die Möglichkeiten fächerübergreifender Unterrichtsgestaltung sind zu nutzen.

– GV. NW. 1979 S. 544.

**Entschädigungsregelung
für die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung
der Landesversicherungsanstalt Westfalen**

Vom 15. Dezember 1978

§ 1**Entschädigungsanspruch**

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Landesversicherungsanstalt Westfalen erhalten für Geld-, Zeit- und Arbeitsaufwand im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Landesversicherungsanstalt Westfalen sind ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen sowie deren Stellvertreter.

(2) Sitzungen im Sinne dieser Entschädigungsregelung sind nur Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse und Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse sowie die Gruppenvorbesprechungen. Sonstige Veranstaltungen gelten nur dann als Sitzungen im Sinne dieser Entschädigungsregelung, wenn die Teilnahme in besonderem Auftrag des Organs erfolgt.

§ 3**Entschädigungsumfang**

(1) Die Entschädigung umfaßt den pauschalen Ersatzbarer Auslagen in Form von Tage- und Übernachtungsgeld, einen Pauschbetrag für Zeitaufwand sowie die Erstattung von Verdienstausfall und Fahrtkosten.

(2) Daneben erhalten die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes und deren Stellvertreter als Ausgleich für zusätzliche Auslagen je einen besonderen monatlichen Pauschbetrag und als Ausgleich für zusätzlichen Zeitaufwand je einen weiteren besonderen monatlichen Pauschbetrag.

§ 4**Tagegeld**

(1) Als pauschaler Auslagenersatz wird für die Teilnahme an Sitzungen mit bis zu sechsstündiger Dauer (einschl. An- und Abreise) ein halbes Tagegeld, im übrigen ein ganzes Tagegeld in Höhe der Stufe C des für mehrtägige Reisen nach dem Reisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu geltenden Tagegeldes gezahlt.

(2) Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung pro Tag wird insgesamt ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung am Wohnort eines Mitgliedes eines Selbstverwaltungsorgans wird Tagegeld in gleicher Höhe wie zu § 4 (1) gezahlt.

(4) Bei mehrtägigen Sitzungen sowie bei Sitzungen im Ausland sind die erhöhten Sätze entsprechend der Regelung des Reisekostengesetzes zu gewähren. Bei Auslandsreisen zählt als Sitzungstag jeder Tag von der programmäßigen Eröffnung bis zur Schließung der Tagung unter Einschluß der in diese Zeit fallenden Sonntage, Feiertage und freien Tage.

(5) Sofern ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans aufgrund körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird dem Fahrer ein Tagegeld der Stufe A des Reisekostengesetzes gezahlt.

(6) Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H. und für das Mittag- und Abendessen um je 35 v. H. des jeweiligen vollen Satzes gekürzt.

(7) Das Tagegeld übersteigende bare Auslagen können unter Berücksichtigung der Verpflegungsersparnisse erstattet werden, sofern sie unvermeidbar waren.

Die Verpflegungsersparnis beträgt 20 v. H. des Tagegeldes.

(8) Neben dem Tagegeld erhalten als pauschalen Auslagenersatz ohne Berücksichtigung von Fahrtkosten für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen die Vorsitzenden der Vertreterversammlung 50,00 DM, die Vorsitzenden des Vorstandes 100,00 DM monatlich.

§ 5**Übernachtungsgeld**

(1) Ein volles Übernachtungsgeld nach Stufe C des Reisekostengesetzes wird gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstage nicht mehr zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei mehrtägiger Sitzungsdauer für die tägliche Rückkehr Fahrtkostenerstattung in Anspruch genommen wird. Bei unentgeltlich gestellter Unterkunft oder bei Schlafwagenbenutzung wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.

(3) Übernachtungskosten (ohne Mahlzeiten), die das Übernachtungsgeld um nicht mehr als 50 v. H. übersteigen, können erstattet werden. Höhere Aufwendungen für Übernachtungen sollten nur erstattet werden, wenn diese Aufwendungen unvermeidbar waren.

(4) § 4 Abs. 4 und 5 gilt für das Übernachtungsgeld entsprechend.

§ 6**Pauschale Zeitaufwandsentschädigung**

(1) Für jeden Sitzungstag erhalten die teilnehmenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane als pauschale Zeitaufwandsentschädigung einen Betrag von 60,00 DM.

(2) Neben dem Pauschbetrag nach Abs. 1 erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen als pauschale Zeitaufwandsentschädigung die Vorsitzenden der Vertreterversammlung 120,00 DM, die Vorsitzenden des Vorstandes 480,00 DM monatlich.

§ 7

Verdienstausfall

(1) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird der tatsächlich durch die Teilnahme an Sitzungen entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt.

(2) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wird ferner der den Arbeitnehmeranteil übersteigende Betrag nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f RVO/§ 112 Abs. 4 Buchstabe g AVG erstattet.

(3) Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel des monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

(4) Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausfall entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Abs. 3 genannten Höchstbetrages zu ersetzen.

(5) Der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

§ 8

Fahrtkosten

(1) Die für die An- oder Abreise zu Sitzungen notwendigen und angemessenen Fahrtkosten werden den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane erstattet.

(2) 1. Als notwendig gelten die Kosten, die zur Überwindung der Wegstrecke zwischen Wohnort bzw. Geschäftsort und Sitzungsort erforderlich sind.

2. Als angemessen gelten

a) bei Benutzung der Bundesbahn die Kosten der 1. Wagenklasse einschl. der Mehrkosten zugschlagspflichtiger Züge,

b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy-Class/Touristenklasse und

c) bei Benutzung eines privateigenen oder sonstigen Personenkraftwagens diejenigen Beträge je Kilometer, die als eigene Fahrzeugaufwendungen der Arbeitnehmer bei Geschäfts- und Dienstreisen steuerfrei sind.

(3) Nachgewiesene Kosten für die Benutzung von öffentlichen Kraftdroschken oder Mietwagen werden erstattet, wenn das Reiseziel mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln nur schlecht oder gar nicht zu erreichen ist. Im übrigen werden die Kosten für regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

(4) Fahrtkosten am Sitzungsort werden mit Ausnahme der Kosten für Zu- und Abgang nicht erstattet.

(5) Gezahlte Parkgebühren (Parkuhren, Parkhäuser) werden erstattet.

(6) Für die Mitnahme von Personen, die nach dieser Entschädigungsregelung, Gesetz oder anderen Vorschriften gegen die Landesversicherungsanstalt Westfalen ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 3 Pfennig je Person und Kilometer gewährt.

§ 9

Entschädigung an Sachverständige

Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Organe oder ihrer Ausschüsse zugezogen sind, kann eine Entschädigung nach den gleichen Grundsätzen wie für die Mitglieder der Organe bewilligt werden, soweit diese nicht nach allgemein anerkannten Gebührenordnungen höhere Ansprüche geltend machen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt gemäß Beschluß der Vertreterversammlung vom 15. Dezember 1978 am 1. Januar 1979 in Kraft.

Der Entschädigungsregelung wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 10. 1. 1979, AZ: II A 4-3546.2 – gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB IV zugestimmt.

– GV. NW. 1979 S. 544

Nachtrag

zu der der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft erteilten Konzession vom 7. März 1881 nebst Nachträgen zum Bau und Betrieb einer Bahn von Eisern nach Haardt mit Abzweigung nach Reinhold Forster Erbstollen und Hainer-Hütte sowie Anschlüssen an mehrere Gruben
Vom 14. August 1979

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Siegener Kreisbahn GmbH in Siegen – als Rechtsnachfolgerin der Eisern-Haardter Eisenbahn-Gesellschaft – für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt vom Bahnhof Hain (km 1,8) bis zur km-Station 3,5 (Anschluß Bembert) der Eisern-Siegener Eisenbahn, und zwar

a) für die Teilstrecke von km 1,8 bis km 3,355 mit Wirkung ab 1. November 1979 und

b) für die Teilstrecke von km 3,355 bis km 3,5 mit Wirkung ab 4. Februar 1980.

Zugleich genehmige ich den Abbau des gesamten Streckenabschnittes.

Die aus der Konzessionsurkunde vom 7. März 1881 und den hierzu ergangenen Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten werden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit mit Wirkung ab vorgenannten Zeitpunkten für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 14. August 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Braun

– GV. NW. 1979 S. 545.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung
einer atomrechtlichen Teilgenehmigung**
Vom 3. September 1979

Aufgrund des § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, ist am 18. Juli 1979 mit der 6. Ergänzung zum Bescheid 7/2 – 7/2(6) – SNR – eine Genehmigung zur Errichtung der Außenfassaden der atomrechtlich genehmigten Gebäude erteilt worden. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28), lfd. Nr. 8.121 des Verzeichnisses der Anlage, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1978 (GV. NW. S. 89/SGV. NW. 28), sowie in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290/SGV. NW. 232), wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH,
Essen – SBK –,

auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen vom 6. März 1970, 29. Oktober 1970 und 22. Februar 1972 sowie Schreiben vom 19. Juli 1977 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgekühlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepele der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Fluß-km 842,0 und 842,5 in Ergänzung des Bescheides Nr. 7/2 SNR vom 22. Mai 1974 die

Genehmigung

erteilt, die

Außenfassaden

nachstehend aufgeführter Gebäude zu errichten:

1. Reaktorgebäude
2. Dampferzeugergebäude und Verbindungstreppehäuser
3. Notkühlkamin
4. Schaltanlagegebäude
5. Nebenanlagegebäude einschl. der Bauwerke der redundanten Dieselluftansaugung.“

Die Genehmigung zur Errichtung der Außenfassaden ist mit Auflagen verbunden.

Die Auflagen enthalten Festlegungen zur Ausführung, zur Qualitätssicherung und zum Korrosionsschutz der Bekleidungsselemente, Unterkonstruktionen und Befestigungsmittel.

Der Genehmigungsbescheid 7/2 (6) SNR enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastion-

straße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 18

sowie

b) im Bauamt der Stadt Kalkar, Grabenstraße 36, Zimmer 16

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 18, unter dem Aktenzeichen III C 2 – 8943 SNR 300 – 5.1 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 3. September 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Witulski

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Kugler

– GV. NW. 1979 S. 545.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf